

Stand: 25. Mai 2011

Promotionsordnung vom: 6. Oktober 1999

## Checkliste Ablauf Promotionsverfahren

1. Einreichung des Antrages mit den lt. § 4 erforderlichen Unterlagen
  - Schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. oder Dr. rer. pol. (mit Hinweis darauf, dass die derzeit gültige Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde)
  - Vier Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat vor Einreichung der Dissertation)
  - In jede Dissertation muss die Kurzfassung zur Dissertation von maximal 5 Seiten Länge eingebunden oder eingelegt werden (die Kurzfassung enthält eine Darstellung der wesentlichen neuen Ergebnisse und Erkenntnisse mit dem Ausweis ihrer theoretischen und ggf. praktischen Bedeutung.)
  - eine Kurzfassung für die Promotionsakte (gedruckt und in elektronischer Form)
  - Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang maschinenschriftlich (1x für die Promotionsakte und 1x mit einbinden)
  - Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen (für die Promotionsakte)
  - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 der Promotionsordnung (Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung, Masterprüfung – mit Einzelergebnissen –)
  - eine Selbständigkeitserklärung (1x für die Promotionsakte und 1x mit einbinden, die eingebundene Fassung muss im Original unterschrieben sein)
  - eine schriftliche und eigenhändige Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (handschriftlich)
  - ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
  - Vorschläge für die beiden zusätzlichen Fächer, die entsprechend § 10 Abs. 3 in die wissenschaftliche Diskussion einbezogen werden
  
2. Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission

Die Promotionskommission muss aus mindestens fünf Personen bestehen, die Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder habilitierte Mitarbeiterinnen oder habilitierte Mitarbeiter der OvGU sind. Zur Promotionskommission gehören die begutachtenden Personen, weitere die Fächer nach § 10 Abs. 3 vertretende Personen und weitere vom Fakultätsrat bestellt Vertreterinnen und Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter weiterer

Fächer können anderen Fakultäten der OvGU angehören. Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission darf in demselben Verfahren nicht zugleich gutachtend tätig sein und sollte nicht in dem Fach, in welchem die Dissertation geschrieben wurde, tätig sein.

3. Eröffnung des Promotionsverfahrens im Fakultätsrat und Bestätigung der Promotionskommission
4. Nach Vorliegen der Gutachten (drei Monate) werden diese und die Dissertation 14 Tage zur Einsichtnahme für die Fakultätsratsmitglieder, Hochschul-lehrerinnen/-lehrer, Privatdozentinnen/-dozenten und Juniorprofessorinnen/-professoren ausgelegt.
5. Danach muss die Promotionskommission darüber beraten, ob das Verfahren weitergeführt wird. In diesem Zusammenhang muss der Termin der Verteidigung und der Protokollant festgelegt werden. Die Einladungen werden durch das Dekanat vorbereitet.
6. Nach der Verteidigung muss die Vorsitzende/der Vorsitzende eine kurze Einschätzung für die nächste Fakultätsratssitzung einreichen. Der Fakultätsrat berät und beschließt über die durch die Promotionskommission vorgeschlagene Benotung.
7. Sofern eine auswärtige Gutachterin/ein auswärtiger Gutachter eingesetzt wird, entstehen dem Institut, in dem die Dissertation geschrieben wurde, Reise- und eventuell Übernachtungskosten.